

*Statement des
Bayerischen Staatsministers
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Dr. Thomas Goppel*

Seminar: "Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz"

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
lieber Herr Direktor der Bayerischen Akademie für
Naturschutz und Landschaftspflege,
sehr geehrte Gäste,

die Bayerische Akademie für Naturschutz und
Landschaftspflege hat mit diesem Seminar über den
Novellierungsbedarf des Bundesnaturschutzgesetz
eine anerkennenswerte Initiative ergriffen. Sie
nimmt sich eines hoch aktuellen Themas an, das sich
in einer wichtigen Entscheidungsphase befindet.

Die akademische Erörterung bietet die Chance, das
schwierige und brisante Thema in Ruhe und Ausge-
wogenheit zu diskutieren. Dafür bin ich dankbar.
Ich erwarte mir von diesem Seminar eine wertvolle
Gedankensammlung, die von den Verantwortlichen
mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen wird,
ich hoffe auch: umgesetzt wird.

Den Direktor der Akademie beglückwünsche ich,
daß es ihm gelungen ist, ein so hochkarätiges Publi-
kum zusammenzuführen, das die Gewähr für eine
hochstehende Erörterung gibt.

Ich benütze gerne die Gelegenheit, um ein paar
Thesen zu formulieren, was wir vom Bundesnatur-
schutzgesetz erwarten.

Zunächst: Wir erwarten, daß es bald kommt. Das
jetzige Gesetz war zwar seinerzeit ein wichtiger
Meilenstein. Ich erinnere nur an die Einführung der
Eingriffsregelung, die zu den klassischen Instru-
mentarien des Flächenschutzes und des Artenschut-
zes hinzugetreten ist und sich als wichtige Stütze
eines modernen Naturschutzes erwiesen hat.

Mit Stolz darf ich darauf verweisen, daß Bayern mit
seinem Bayerischen Naturschutzgesetz von 1973
dazu wichtige Vorarbeiten geleistet und Grundlagen
geliefert hat. Ich sage das besonders gerne im Jahre
des 25. Jubiläums des Bayerischen Staatsministeri-
ums für Landesentwicklung und Umweltfragen, des
ersten deutschen und europäischen Umweltministe-
riums.

Aber die Welt und die Natur haben sich fortent-
wickelt. Die Konferenz von Rio hat das grundle-
gende, weltweit gültige Ziel einer nachhaltigen, um-
weltgerechten Entwicklung postuliert. EG-Vorschrif-
ten müssen umgesetzt werden. Die neuen Bundes-
länder mit ihren einmaligen großräumigen unzer-
schnittenen Naturräumen verlangen neue Natur-
schutzstrategien zu ihrer Bewahrung. Aber auch

Schwächen der bisherigen Praxis müssen beseitigt
werden. Es besteht also jetzt hoher Novellierungs-
bedarf. Der Bund sollte nicht eine vierte Legislatur-
periode für die Novellierung abwarten. Ich bin Frau
Bundesministerin Dr. Merkel sehr dankbar, daß sie
bis nächsten Sommer den Entwurf kabinettstrei-
fen will.

Der Bundesgesetzgeber muß berücksichtigen, daß
eine Reihe moderner Länder-Naturschutzgesetze er-
lassen wurden, und daß wichtige Neuregelungen
außerhalb des vom Bund vorgezeichneten Rahmens
entstanden sind. Der Bund muß sich also wieder auf
seine Führerschaft im Naturschutz besinnen. Der
Naturschutz in Deutschland darf nicht auseinander-
driften und sich aufsplintern. Der Bund hat die Kom-
petenz und damit auch die Verantwortung für eine
Rahmengesetzgebung, die für eine einheitliche Ent-
wicklung des Naturschutzes in Deutschland sorgt.

Das sage ich als Vertreter eines Staates, der die
Eigenstaatlichkeit der Länder und ihre Kompeten-
zen traditionell immer besonders hochhält. Ich sage
das aber, weil die Vorsorge für unsere natürlichen
Lebensgrundlagen nicht an Grenzen Halt machen
darf, weil Tiere und Pflanzen unabhängig von der
Landeszugehörigkeit Schutz verdienen und weil
schließlich auch Infrastruktur, Siedlungswesen und
Wirtschaft überall gleiche Rahmenbedingungen
brauchen. Im Interesse unserer Umwelt darf es kein
Ländergefälle und keinen negativen Wettbewerb in
der Art geben: "Wo wird für Naturschutz am wenig-
sten verlangt?"

Allerdings ist Rahmengesetzgebung im Jahr 1995
nicht mehr die Rahmengesetzgebung von 1976.
Nach der Änderung des Art. 75 Abs. 9 des Grund-
gesetzes dürfen ab 15.11.94 Rahmenvorschriften
nur noch in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehen-
de Regelungen enthalten, und sie dürfen auch nur
ausnahmsweise unmittelbar geltende Vorschriften
enthalten. Ein Gesetzentwurf für ein neues Bundes-
naturschutzgesetz muß sich also zwingend auf das
beschränken, was zu der Herstellung gleicher Schutz-
und Lebensbedingungen notwendig ist.

Da es sich - notwendigerweise - um eine umfassende
Gesamtnovellierung handelt, gilt das auch für Vor-
schriften des alten Bundesnaturschutzgesetzes, die
beibehalten werden sollen. Insoweit hat der Bund
ohnehin nach Art. 125 Satz 3 Grundgesetz die

Pflicht, die Ersetzung des bisherigen Bundesrechts durch Landesrecht zu prüfen.

Ich habe den Eindruck, daß diese neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der bisherigen Diskussion noch nicht genügend deutlich zur Kenntnis genommen wurde. Sonst könnte es wohl nicht sein, daß die Gesetzesentwürfe des Bundesumweltministeriums vor und nach dieser einschneidenden Zäsur von 1994 sich in Ausführlichkeit und Umfang der Regelungen und auch in der Zahl der unmittelbar geltenden Vorschriften nicht unterscheiden. Das verwundert um so mehr, als das Bundesnaturschutzgesetz das erste Rahmengesetz des Bundes ist, das nach der Grundgesetzänderung umfassend geändert wird. Verständlicherweise werden deshalb die Länder besonders genau darauf achten, daß ihre neuen Rechte gewahrt werden.

Zum Inhalt des neuen Bundesnaturschutzgesetzes hat die LANA vor wenigen Tagen eine eindrucksvolle Liste von Eckpunkten vorgelegt, die letztlich auf die Lübecker Grundsätze zurückzuführen sind. Wenn ich mich auch nicht mit allen Forderungen identifizieren kann, so enthält die Liste jedenfalls wichtige Denkanstöße, die in die weiteren Überlegungen unbedingt mit einbezogen werden sollten.

Daß das neue Gesetz keine Verringerung der bestehenden formellen und materiellen Naturschutzstandards mit sich bringen darf, bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung. Oft aber segeln solche Beschränkungen unter einer anderen Flagge. Es muß deshalb auch das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß im Zusammenhang mit Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung der Naturschutz nicht auf der Strecke bleibt.

Vom neuen Gesetz erwarte ich mir, daß das sicher schwierige Verhältnis zwischen Naturschutz und Landwirtschaft auf neue Füße gestellt wird. An der Beibehaltung der höchst unglücklichen Formulierung des § 1 Abs. 3 Halbsatz 2 liegt offenbar niemand.

Die Landwirtschaftsklausel selber hat für die Landwirtschaft eine wichtige Abschirmfunktion; in einer modernisierten Form wird sie, so jedenfalls die bayerischen Naturschutzverbände, auch auf Verbandsseite akzeptiert werden können.

Wegen der besonderen Rolle der Landwirtschaft für die Gestaltung und Pflege unserer Kulturlandschaft sollten aber auch bundeseinheitlich Ausgleichszahlungen eingeführt werden, wenn die Landwirtschaft bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vom Naturschutz höhere Auflagen zu gewärtigen hat. Diese Zahlungen müssen aber unter sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Sie waren ja bei früheren Novellierungsversuchen jeweils der Anlaß des Scheiterns.

Ich kann leider auch heute nicht umhin, hier festzustellen, daß es ohne eine finanzielle Beteiligung des Bundes nicht geht. Zwar ist Naturschutz grundsätzlich Ländersache. Aber viele Maßnahmen beruhen

auf Bemühungen gerade des Bundes zur Erhaltung gesamtstaatlich repräsentativer Gebiete oder auf den internationalen Verpflichtungen. Daher ist es nicht vertretbar, die damit verbundenen Kosten alleine den Ländern anzulasten. Es handelt sich bei den Ausgleichszahlungen an die Landwirte um eine echte Gemeinschaftsaufgabe, die, weil eben auch der Landwirtschaft nützlich, im Rahmen der Agrarstrukturverbesserung zwischen Bund und Land aufgeteilt werden müssen.

Der Vertragsnaturschutz hat sich als neues Naturschutzinstrument bewährt und muß auch im Bundesgesetz verankert werden, ohne daß aber das Primat des hoheitlichen Handelns aufgegeben wird.

Wichtig für das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ist auch eine Zusicherung an die Landwirte, daß sie nach der Teilnahme an Förderprogrammen ihre ursprüngliche Nutzung auch dann wieder ungehindert aufnehmen dürfen, wenn sich während der extensiven Bewirtschaftung wertvolle Biotope gebildet haben.

Soweit ich sehe, besteht über die Notwendigkeit eines Biotopverbundes allgemeine fachliche und naturschutzpolitische Einigkeit. Dann muß aber auch dafür gesorgt werden, daß der Naturschutz, wenn es um die Realisierung geht, nicht nur als Bittsteller gegenüber privaten oder anderen Verwaltungen auftreten muß, sondern daß er notfalls ein eigenes Planungs- und Umsetzungsinstrument an die Hand bekommt, wie es jede andere Fachverwaltung für ihre Planungen auch hat.

Ziel der Novelle muß auch die Vereinfachung sein. Oft hat sich gerade die Kompliziertheit von Regelungen als Hindernis für eine befriedigende Umsetzung erwiesen.

Als Beispiel nenne ich nur die Eingriffsregelung. Gerade weil sie von naturschutzfremden Verwaltungen vollzogen wird, muß sie einfach, klar und wirksam sein.

Schwer handhabbare Gesetzesbegriffe oder die auch naturschutzfachlich unbefriedigende Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz tragen nicht zum wirksamen Vollzug bei.

Die Novelle muß endlich klar sagen, daß auch die Bundesbehörden dem Naturschutzrecht - und das kann wegen der Verfassungslage im wesentlichen nur Landesnaturschutzrecht sein - unterworfen sind. Es geht - zumal nach Einführung der Staatszielbestimmung Umweltschutz im Grundgesetz - nicht an, daß immer noch Bundesbehörden sich anheischig machen, außerhalb der allgemeinen Verpflichtung zum schonenden Umgang mit der Natur zu stehen. Darüber hinaus verfügt der Bund in allen Ländern über ökologisch besonders wertvolle Grundstücke. Die gesetzliche Verpflichtung, diese vorrangig Naturschutzzwecken zu widmen, ist überfällig. Als Vorbild könnte der 1986 für Grundstücke des Freistaats Bayern eingeführte § 2 Abs. 1 BayNatSchG dienen.

Die Novellierung darf sich letztlich nicht auf das Naturschutzgesetz selber beschränken. Die Ziele des Naturschutzes umfassen die gesamte natürliche Umwelt und damit auch alle naturschutzrelevanten Politikbereiche. Die Vorschriften beispielsweise des Energierechts, des Wasserstraßengesetzes oder des Berggesetzes müssen in gleicher Weise auffordern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und mit den Naturgütern schonend umzugehen.

Ich hoffe, daß wir die zwei vor uns liegenden Tage nutzen können, um einer Klärung der noch offenen Fragen näher zu kommen. Wir sollten uns alle klar sein, daß die Novellierung des Naturschutzgesetzes

in der Öffentlichkeit einerseits sehr kritisch beäugt wird, andererseits aber unter einer weiteren Verzögerung insgesamt die Glaubwürdigkeit der Naturschutzpolitik leiden würde. Ich wünsche der Tagung einen großen Erfolg.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Thomas Goppel
Bayerischer Staatsminister für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-81925 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [1_1996](#)

Autor(en)/Author(s): Goppel Thomas

Artikel/Article: [Seminar: "Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz" 9-11](#)